

# Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Mittweida

Vom 1. Dezember 2010  
zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2012  
gültig ab 1. Januar 2013  
(rechtsbereinigte nicht-amtliche Fassung)

Auf Grund von § 12 Abs. 6 Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Hochschulgebühren- und Entgeltordnung als Satzung.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Gebühren und Entgelte, Kostenverzeichnis
- § 3 Studiengebühren
- § 4 Auslagen
- § 5 Kautionen
- § 6 Gebührenkommission
- § 7 Gebührenfreiheit
- § 8 Ratenzahlung
- § 9 Stundung von Gebühren und Entgelten
- § 10 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Entgelten
- § 11 Ermäßigung und Erlass von Gebühren für Leistungen des Hochschularchivs
- § 12 Gebührenbescheid
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage Kostenverzeichnis

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle von der Hochschule Mittweida zu erhebenden Gebühren, Entgelte und Auslagen.

## **§ 2 Höhe der Gebühren und Entgelte, Kostenverzeichnis**

- (1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte richtet sich nach dem Kostenverzeichnis in der Anlage zu dieser Ordnung.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25 000 EUR erhoben. Sie ist so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Privatrechtliche Entgelte, die nicht im Kostenverzeichnis geregelt sind, sind vertraglich zu regeln. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 3 Studiengebühren**

- (1) Von Studenten, die bereits einen Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einen Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung abgeschlossen haben, sollen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Regelstudienzeit des Erststudiums insgesamt um sechs Semester überschritten ist, Gebühren für die Teilnahme am Studium (Studiengebühren) erhoben werden.
- (2) Von Studenten, die im oder nach dem Wintersemester 2012/2013 in einen Studiengang immatrikuliert wurden, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt oder ein Masterabschluss auf Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, und die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als fünf Semester überschritten haben, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr erhoben.
- (3) In Fernstudiengängen und für weiterbildende Studien werden Studiengebühren erhoben.
- (4) Von Studenten, die mehrere Gebührentatbestände der Absätze 1 bis 3 erfüllen, wird nur die höchste dieser Gebühren erhoben.

## **§ 4 Auslagen**

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Im Zusammenhang mit der Erhebung von Studien- und Prüfungsgebühren werden als Auslagen die Aufwendungen für die Bereitstellung und den Versand von Studienmaterial, für Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreibe- und Eilsendungen in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

## **§ 5 Kautionen**

Gebühren und Entgelte, die im Kostenverzeichnis nach § 2 als Kaution bezeichnet sind, werden nach Rückgabe der Sache, für die die Kaution eingezogen wurde, zurückerstattet, wenn sich die Sache in dem Zustand befindet, in dem sie übergeben wurde. Kautionen werden teilweise oder nicht zurückerstattet, wenn sich die Sache verschlechtert hat. Der einbehaltene Betrag soll zur Beseitigung des Schadens eingesetzt werden, die Geltendmachung weiteren Schadens wird durch die Einbehaltung der Kaution nicht ausgeschlossen.

## **§ 6 Gebührenkommission**

- (1) An der HSMW wird eine Gebührenkommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus
1. dem Kanzler,
  2. dem Dezernenten Haushalt,
  3. dem Dezernenten Studienangelegenheiten und
  4. dem Controller.

Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

- (2) Die Gebührenkommission entscheidet über die Anträge gemäß §§ 8 bis 10.

## **§ 7 Gebührenfreiheit**

- (1) Für Amtshandlungen der HSMW zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie für Bescheinigungen, zu deren Erteilung eine Verpflichtung der HSMW besteht, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (3) Die der HSMW im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Nutzungen entstehenden Auslagen sind auch bei Gebührenbefreiung zu erheben.

## **§ 8 Ratenzahlung**

- (1) Auf Antrag kann dem Anspruchsgegner gewährt werden, Gebühren oder Entgelte in Raten zu zahlen, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für ihn mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit des Antragsgegners orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß § 9 oder gemäß § 10 abgelehnt wird.
- (2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann widerrufen werden, wenn der Antragsgegner mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt, sie ist zu widerrufen, wenn er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

## **§ 9 Stundung von Gebühren und Entgelten**

Gebühren oder Entgelte können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß § 10 abgelehnt wird.

## **§ 10 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Entgelten**

Auf Antrag des Gebühren- oder Entgeltschuldners kann eine Gebühr oder ein Entgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung für ihn eine erhebliche Härte bedeuten würde.

## **§ 11 Ermäßigung und Erlass von Gebühren für Leistungen des Hochschularchivs**

- (1) Museen, Archiven, Bibliotheken oder ähnlichen Einrichtungen können Gebühren oder Entgelte für Leistungen des Hochschularchivs ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Befreiung oder der Erlass auf Gegenseitigkeit beruht.
- (2) Die Gebühren gemäß der Nummern 8.1 und 8.2 des Kostenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn die Erteilung der Auskünfte oder die Benutzung des Archivs
  1. zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder gemeinnützigen Zwecken,
  2. in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten,
  3. im Wege der Amtshilfe oder
  4. zu privaten Forschungen in dem den Nutzer selbst betreffenden Archivgut erfolgt.Für familienkundliche Forschungen und Leistungen im Rahmen der Alumni-Pflege können die Gebühren gemäß der Nummern 8.1 und 8.2 des Kostenverzeichnisses ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Forschungsergebnisse allgemein verbreitet und keine erwerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Gebühren oder Entgelte für Nutzungsrechte (Nummer 8.5 des Kostenverzeichnisses) können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Nutzungsrechte für wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke oder im Interesse der Hochschule Mittweida erteilt werden und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verbunden sind.
- (4) Über die Ermäßigung oder den Erlass von Gebühren und Entgelten gemäß der Absätze 1 bis 3 entscheidet der Leiter des Hochschularchivs.

## **§ 12 Gebührenbescheid**

- (1) Die HSMW setzt die Gebühren und Auslagen durch Gebührenbescheid fest. Gebührenbescheide sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (2) Über Widersprüche gegen Bescheide gemäß dieser Ordnung entscheidet die Gebührenkommission.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Gebühren und Auslagen für Verwaltungshandeln, das vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurde sowie Gebühren für ein Studium im Wintersemester 2010/11 werden nach der Gebührenordnung der Hochschule Mittweida vom 1. Juli 2005 festgesetzt.

### **§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Paragraf 3 dieser Ordnung sowie die Nummern 1 bis 1.8.7 der Anlage zu § 2 Abs. 1 treten am 1. März 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Ordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Hochschule Mittweida vom 1. Juli 2005 außer Kraft.

### Kostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>1</b>	<b>Studium</b>	
<b>1.1</b>	<b>Fernstudiengänge je Semester</b>	
1.1.1	Industrial Engineering	600,00
1.1.2	Informationstechnik	610,00
1.1.3.	andere Fernstudiengänge	205,00
<b>1.2</b>	<b>Weiterbildende Studiengänge je Semester</b>	
1.2.1	Master Sozialmanagement	205,00
1.2.2	Supervision/Coaching	150,00
1.2.3	Weiterbildender Masterstudiengang „Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“	450,00
1.2.4	Training für Kommunikation und Lernen in Gruppen	150,00
<b>1.3.</b>	<b>Zweitstudium gemäß § 3 Abs. 1 je Semester</b>	205,00
<b>1.4</b>	<b>Teilnahme an fakultativen vorbereitenden Kursen</b>	
1.4.1	Vorbereitungslehrgänge	
1.4.1.1	Modul Mathematik	50,00
1.4.1.2	Modul Physik	50,00
1.4.1.3	Modul Chemie	30,00
1.4.1.4	Modul Englisch	20,00
1.4.2	Einführungssemester des Referats für Auslandsangelegenheiten für ausländische Studenten	300,00
1.4.3	Access-Courses	480,00
<b>1.5</b>	<b>Teilnahme an fakultativen studienbegleitenden Kursen</b>	
1.5.1	E-Learning-Modul Technical English	
	für Mitglieder der HSMW	30,00

Nr.	Gegenstand	EUR
	für Externe	50,00
1.5.2	DAAD-geförderter Sprachkurs Deutsch für Austauschstudierende	Es wird der Anteil der Auslagen erhoben, der nicht vom DAAD getragen wird.
1.5.3	Studienbegleitender Deutschunterricht für ausländische Studenten je Unterrichtsstunde (45 min)	20,00
1.6	Gasthörerstudium je Semester	39,00
1.7	Sommerschule für Externe pro Modul	50,00
1.8	<b>Auslaufende postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge je Semester</b>	
1.8.1	Technische Informatik/ Informationstechnik	205,00
1.8.2	Maschinenbau/ Konstruktion	205,00
1.8.3	Wirtschaftswissenschaften	205,00
1.8.4	Stahl- und Metallbau	205,00
1.8.5	Gebäudetechnik	205,00
1.8.6	Medizinische Physik	62,00
1.8.7	Lasertechnik	62,00
1.9	Studiengebühr gemäß § 3 Abs. 2 je Semester	500,00

Nr.	Gegenstand	EUR
2	<b>Leistungen des Studienkollegs</b>	
2.1	Vorbereitung auf die DSH-Prüfung einschließlich deren Durchführung	
2.1.1	Anmeldung zum Vorbereitungskurs	100,00
2.1.2	Kursgebühr im ersten Semester	1400,00
2.1.3	Kursgebühr je weiteres Semester	1500,00
2.2	DSH-Prüfung (ohne Vorbereitungskurs)	100,00

Nr.	Gegenstand	EUR
2.3	Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung nach FSPVO einschließlich deren Durchführung	
2.3.1	Anmeldung zum Vorbereitungskurs	100,00
2.3.2	Kursgebühr im ersten Semester	1900,00
2.3.3	Kursgebühr je weiteres Semester	2000,00
2.4	TestDaF-Prüfung (ohne Vorbereitungskurs)	175,00

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>3</b>	<b>Externenprüfungen</b>	
3.1	Eignungsfeststellung für ein externes Graduierungsverfahren	200,00
3.2	Erstellung des individuellen Graduierungsprogramms	300,00
3.3	Prüfungsgebühr je Einstufungs- oder Modulprüfung	350,00
3.4	Betreuung des Graduierungsprojektes oder vergleichbarer Studienprojekte	500,00
3.5	Abschlusskolloquium	300,00

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>4</b>	<b>Verwaltungshandlungen</b>	
4.1	<b>allgemeine Verwaltungshandlungen</b>	
4.1.1	amtliche Beglaubigungen	5,00
4.1.2	Kopien	
4.1.2.1	Von der HSMW ausgeführte Druck- und Kopierarbeiten von glatter Vorlage je Seite	
	schwarz/weiß bis DIN A4	0,25
	schwarz/weiß DIN A3	0,50
	farbig bis DIN A4	0,65

Nr.	Gegenstand	EUR
	farbig DIN A3	1,30
4.1.2.2	Kopie bei eigener Anfertigung je Seite	
	schwarz/weiß bis DIN A4	0,04
	schwarz/weiß DIN A3	0,08
	farbig bis DIN A4	0,15
	farbig DIN A3	0,30
4.1.3	Mahngebühren	5,00
4.1.4	Porto und Versandkosten soweit nicht einfache Briefsendung	2,50
4.1.5	Ausstellung zusätzlicher, besonders aufwendiger Bescheinigungen zur Vorlage bei anderen Behörden und Einrichtungen	15,00
4.1.6	Sonstige Bescheinigungen	5,00
<b>4.2</b>	<b>Verwaltungshandlungen des Dezernates Studienangelegenheiten</b>	
4.2.1	Ausstellung von Ersatzurkunden je Urkunde	
4.2.1.1	Zeugnis	17,50
4.2.1.2	Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	10,00
4.2.1.3	Diploma Supplement	15,00
4.2.1.4	andere Urkunden	10,00
4.2.2	Ausfertigung von Schmuckurkunden	25,00
4.2.3	Säumnisgebühr bei verspäteter Rückmeldung (ab 1.9. für das Wintersemester, ab 1.3. für das Sommersemester)	25,00
4.2.4	Zweitschrift einer Exmatrikulations- oder Rentenbescheinigung	5,00
<b>4.3</b>	<b>Teilnahme am Absolvententreffen</b>	
4.3.1	ohne Abendempfang pro Person	15,00

Nr.	Gegenstand	EUR
4.3.2	mit Abendempfang pro Person	35,00
<b>4.4</b>	<b>Rundgänge für Absolventen</b>	
4.4.1	im Rahmen des Absolvententreffens	in Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 enthalten
4.4.2	zu anderen Terminen pro Führung ( <i>unabhängig von der Teilnehmerzahl</i> )	35,00
<b>4.5</b>	<b>Kautionen</b>	
4.5.1	für Ausleihe von Geldkassetten	20,00
4.5.2	für Ausleihe von Paganierstempeln	30,00
4.5.3	für Chipkarten der Kopierer	5,00
4.5.4	für Zeiterfassungs-, Türöffnungs- und Telefonkarten jeweils	12,50
4.5.5	für Schlüssel Medienvilla/ Studentenrat	15,00
<b>4.6</b>	<b>Ersatz</b>	
4.6.1	Ausfertigung einer Ersatzkarte für Zeiterfassungs-, Türöffnungs- oder Telefonkarte jeweils	12,50
4.6.2	Ausfertigung einer Ersatzkarte der HSMW-Card bei Beschädigung oder Verlust	15,00
4.6.3	Aushändigung eines Ersatzschlüssels für Technikschränke	50,00
<b>4.7</b>	<b>Abgabe von Geräten ohne Restwert an Dritte</b> je Gerät (die Abgabe von Geräten ohne Restwert an gemeinnützige Einrichtungen erfolgt in der Regel gebührenfrei)	20,00

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>5</b>	<b>Vermietung von Räumen und Flächen der HSMW</b>	
<b>5.1</b>	<b>Vermietung von Räumen (<i>Miete einschl. Betriebskosten und technische Anlagen und Geräte</i>) je angefangene Stunde</b>	
5.1.1.	Hörsaal	
	für kommerzielle Zwecke	35,00
	für andere staatliche Bildungseinrichtungen	25,00
	für studentische Veranstaltungen für die ein Eintrittsgeld erhoben wird	25,00
5.1.2	Seminarraum	
	für kommerzielle Zwecke	25,00
	für andere staatliche Bildungseinrichtungen	10,00
	für studentische Veranstaltungen für die ein Eintrittsgeld erhoben wird	10,00
5.1.3	Labor- und Versuchsraum	
	für kommerzielle Zwecke	30,00
	für andere staatliche Bildungseinrichtungen	12,00
5.1.4	PC-Pool	
	für kommerzielle Zwecke	35,00
	für andere staatliche Bildungseinrichtungen	25,00
5.1.5	Sporthalle Feldstraße	
5.1.5.1	Nutzung der gesamten Halle (26 m x 22 m)	
	für Studenten der HSMW	5,00
	für den hsg Mittweida e.V. montags bis freitags	2,55
	für den hsg Mittweida e.V. samstags, sonntags, feiertags	15,05
	für eingetragene Vereine	7,00
5.1.5.2	Nutzung eines Hallenteils (13 m x 22 m)	

Nr.	Gegenstand	EUR
	für eingetragene Vereine	3,50
5.2	<i>(nicht belegt)</i>	
5.3	<b>Vermietung von Stellflächen für Werbezwecke/ Präsentationen</b> je m <sup>2</sup> und angefangener Tag	12,50
5.4	<b>Vermietung von Messematerialien der Hochschule</b> angefangener je Tag	
5.4.1.	Messestand	50,00
5.4.2	Infotafel	20,00
5.4.3	Aufsteller	10,00
5.5	<b>Stornierungsgebühr</b> bei Absage von weniger als 24 Stunden vor dem gebuchten Termin oder keiner Abnahme ohne Absage	10,00

Nr.	Gegenstand	EUR
6	<b>Hochschulsport</b>	
6.1	<b>Teilnahme am Hochschulsport</b>	
6.1.1	Angebote des allgemeinen Hochschulsports soweit nachfolgend nicht anders geregelt je Angebot und Semester	
	für Studenten	5,00
	für Mitarbeiter	10,00
	für sonstige Nutzer	15,00
6.1.2	<b>Wasserfahrsport</b> je Sportangebot und Semester	
	für Studenten	10,00
	für Mitarbeiter	20,00
6.1.3	<b>Kraftsport</b> je Semester	
	für Studenten	40,00
	für Mitarbeiter	60,00

Nr.	Gegenstand	EUR
6.1.4	Tennislehrgang für Anfänger einmalig	
	für Studenten	25,00
	für Mitarbeiter	50,00
6.1.5	Bewegte Pause für Mitarbeiter je Semester	5,00
6.2	<b>Sonderveranstaltungen</b> wie Camps, Kurse o.ä.	Es werden die Auslagen erhoben.
6.3	<b>Ausrüstungsvermietung</b>	
6.3.1	Boot einschließlich Paddel und Spritzdecke	
6.3.1.1	für Mitglieder der Landeskonferenz Hochschulsport Sachsen e. V. pro Tag	2,50
6.3.1.2	für Schulen und Kindereinrichtungen	
	bis 4 Stunden	2,50
	pro Tag	5,00
6.3.2	Neoprenanzug pro Tag	3,00
6.3.3	Paddeljacke pro Tag	2,00
6.3.4	Helm pro Tag	1,50
6.3.5	Schwimmweste pro Tag	1,50

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>7</b>	<b>Bibliothek</b>	
7.1	<b>Verzugsgebühren je Medieneinheit</b> Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren be- reits enthalten.	
	Ab der 1. Mahnung	1,00
	Ab der 2. Mahnung insgesamt	2,00
	Ab der 3. Mahnung insgesamt	3,00
	Ab der 4. Mahnung insgesamt	4,00

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>7.2</b>	<b>Fernleihe</b>	
7.2.1	Nehmender Leihverkehr	
	Deutscher und Internationaler Leihverkehr je Bestellung Damit abgegolten sind bis zu 20 Kopien DIN A4 s/w. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50
7.2.2	Gebender Leihverkehr	
7.2.2.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie	Gebühr 4.1.2
7.2.2.2	Internationaler Leihverkehr	
	je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	8,00
	bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 7.2.2.2. für Gesamtauftrag je Kopie	Gebühr 4.1.2
<b>7.3</b>	<b>Rechercheleistungen durch das Bibliothekspersonal</b> (Auftragsrecherchen) im Bibliotheksbestand und in Datenbanken Die Entgelte für den Datenbankanbieter werden als Auslagen erhoben. Die Ausgabe der Rechercheergebnisse auf bis zu 20 Seiten DIN A4 s/w ist in 7.3.1 und 7.3.2 enthalten	
7.3.1	für Studenten der HSMW je angefangene Stunde	15,00
7.3.2.	für sonstige Nutzer und private Recherche für Hochschulpersonal je angefangene Stunde	40,00
7.3.3	Ausgabe von Rechercheergebnissen je Seite Papier	Gebühr 4.1.2
<b>7.4.</b>	<b>Ersatz und Reparatur</b>	
7.4.1.	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
7.4.1.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplares Die Kosten für das Ersatzexemplar werden als Auslagen erhoben.	15,00
7.4.1.2	Auslösen des Reparaturauftrages Die Kosten für die Reparatur werden als Auslagen erhoben.	10,00
7.4.2	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>7.5.</b>	<b>Verkauf ausgesonderter Medien</b>	
	Buch (Festeinband)	0,50
	Buch (Broschur)	0,25
	Datenträger	0,50
<b>7.6.</b>	<b>Scannernutzung je Scan</b>	
	DIN A4	0,02
	DIN A3	0,03

Nr.	Gegenstand	EUR
8	Archiv	
<b>8.1</b>	<b>Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über Hinweise zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des Archivgutes hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, sowie Ermittlung von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen und für sonstige Nutzungszwecke, je angefangene Viertelstunde</b> Für erfolglose Ermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.	5,00
<b>8.2</b>	<b>Benutzung von Archivgut im Archiv</b>	
8.2.1	zu nichtgewerblichen Zwecken	
	am ersten Nutzungstag	5,00
	je weiterer Nutzungstag	2,50
8.2.2	zu gewerblichen Zwecken	das Doppelte der Gebühr 8.2.1
<b>8.3.</b>	<b>Fernleihe je Archivalieneinheit</b>	<b>10,00</b>
<b>8.4</b>	<b>Fotografische und reprografische Arbeiten</b>	
8.4.1	Grundgebühr pro Auftrag	2,50
8.4.2	Reproduktionen schwarz/weiß auf Normalpapier pro Seite	
	von losen, planliegenden Vorlagen oder aus Bibliotheksgut	Gebühr 4.1.2

Nr.	Gegenstand	EUR
	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A3	1,00
8.4.3	Farbige Reproduktionen auf Normalpapier pro Seite	
8.4.3.1	von losen, planliegenden Vorlagen	
	bis DIN A4	1,00
	DIN A3	2,00
8.4.3.2.	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen	
	bis DIN A4	2,00
	DIN A3	4,00
8.4.3.3	Kopien aus Bibliotheksgut bis	
	bis DIN A4	0,75
	DIN A3	1,50
8.4.4	Digitalisierung pro Seite	
8.4.4.1	von losen, planliegenden Vorlagen bis DIN A3	0,25
8.4.4.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A3	1,00
8.4.4.3	zuzüglich je Datenträger	2,00
8.4.5	Versand per Mail als Anhang je Datei	0,10
8.4.6	Rückvergrößerungen vorhandener Rollfilme mittels Reader-Printer	0,15
8.4.7	Diapositive color, ungerahmt von planliegenden Vorlagen, Format 24 x 36 mm	1,50
8.4.8	Zuschläge für Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand je Einzelfall und angefangene Viertelstunde Zuschläge werden insbesondere für Wegezeiten erhoben, wenn Reproduktionen außerhalb des Archivs durchgeführt werden müssen.	5,00
<b>8.5</b>	<b>Nutzungsrechte</b>	
8.5.1	zum Abdruck einer Kopie oder Reproduktion in Printmedien	
8.5.1.1	schwarz/weiß	
	Auflage	

Nr.	Gegenstand	EUR
	bis 2.000	20,00
	bis 5.000	40,00
	bis 20.000	60,00
	bis 50.000	80,00
	über 50.000 je begonnene 50.000	100,00
8.5.1.2	farbig	das Doppelte der Gebühr 8.5.1.1
8.5.1.3	bei Neuauflagen und Neudrucken	die Hälfte der Gebühr 8.5.1.1 oder 8.5.1.2
8.5.1.4	zum Abdruck einer Kopie oder Reproduktion in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Ansichts- und Glückwunschkarten u. ä.	das Doppelte der Gebühr 8.5.1
8.5.1.5	zum Abdruck einer Kopie oder Reproduktion auf Plakaten oder zu sonstigen Werbezwecken	das Fünffache der Gebühr 8.5.1
8.5.2	zur Wiedergabe von Archivalien in audiovisuellen Medien	
	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem	25,00
	je Wiedergabeminute von audiovisuellem Archivgut	100,00